BUNDESNOTARKAMMER

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R B 3

Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Ausschließlich per Email: poststelle@bmjv.bund.de

BERLIN, den 26. Mai 2015 Unser Zeichon: rz/D 80 - E 44 - P 100.24



Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten Ihr Schreiben vom 15. Mai 2015

Sehr geehrte Frau

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten.

Die Bundesnotarkammer kann eine umfassende fachliche Beurteilung des Gesetzentwurfs nicht vornehmen. Lediglich hinsichtlich der Einbeziehung der Verkehrsdaten von Notaren in die vorgesehene Speicherpflicht erlauben wir uns folgende Anregung.

Notare unterliegen bezüglich sämtlicher Informationen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind, einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO). Sie können ihre Aufgaben im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege nur dann erfüllen, wenn sie das Vertrauen der Allgemeinheit genießen. Die Verschwiegenheitspflicht schützt dieses Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Notare. Sie dient damit dem Gemeinwohl.

Im Grundsatz erkennt der vorliegende Gesetzentwurf die große Bedeutung der notariellen Verschwiegenheitspflicht durchaus an. Nach § 100g Abs. 4 StPO-E in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO soll die Verwendung gespeicherter Verkehrsdaten u. a. von Notaren unzulässig sein, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse bringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürften.

Davon, die Verkehrsdaten von Notaren bereits von der allgemeinen Speicherpflicht auszunehmen, sieht der Gesetzentwurf demgegenüber ab. In der Begründung (S. 36) wird hierzu ausgeführt, es sei nicht möglich, die Berufsgeheimnisträger in ihrer Ge-

Sitz: Mohrenstraße 34, D-10117 Berlin, Telefon (0.30) 38 38 66 - 0, Telefax (0.30) 38 38 66 - 66, e-mail: bnot@bnotk.de Büro Brüssel: Avenue de Cortenbergh 172, B-1000 Bruxelles, Telefon (0032) (2) 737 90 00, Telefix (0032) (2) 737 90 09, e-mail: bnoto.bruessel@bnotk.de samtheit schon von der Speicherung ihrer Verkehrsdaten auszunehmen, da hierfür sämtlichen Telekommunikationsanbietern in regelmäßigen Abständen mitgeteilt werden müsste, wer Berufsgeheimnisträger ist. Dies sei nicht leistbar.

Für Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, ist demgegenüber eine Ausnahme von der allgemeinen Speicherpflicht vorgesehen. Zu diesem Zweck soll die Bundesnetzagentur die betroffenen Anschlüsse in eine Liste aufnehmen. Diese Liste soll von der Bundesnetzagentur zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt werden und von den Telekommunikationsanbietern quartalsweise abzufragen sein (§ 113b Abs. 6 TKG-E in Verbindung mit § 99 Abs. 2 TKG).

Ein solches Verfahren könnte auch für Notare vorgesehen werden. Über das Notarverzeichnis der Bundesnotarkammer ist es – entgegen der in der Begründung geäußerten allgemeinen Einschätzung – jederzeit ohne Weiteres möglich zu ermitteln, wer Notar ist. Die Namen der Notare und die Adressen der Geschäftsstellen der Notare sind über das Internet öffentlich zugänglich (www.notar.de). Die Bundesnotarkammer könnte diese Angaben (wenigstens) quartalsweise und in einer zum Abruf im automatisierten Verfahren geeigneten Weise der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen. Die Bundesnetzagentur könnte diese Angaben dann wiederum den Telekommunikationsanbietern zum Abruf bereitstellen.

Es dürfte also durchaus möglich sein, nicht nur die Verwendung von Verkehrsdaten von Notaren für unzulässig zu erklären, sondern die Notare in ihrer Gesamtheit auch bereits von der Speicherung von Verkehrsdaten auszunehmen. Relevante Einschränkungen für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr wären damit nicht verbunden. Abgesehen davon, dass die gespeicherten Verkehrsdaten ohnehin einem Verwertungsverbot unterlägen, bieten Notare auch und gerade aufgrund ihrer Stellung als Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) hinreichende Gewähr dafür, dass ihre Telekommunikationsmittel nicht für kriminelle Zwecke genutzt werden.

Für Rückfragen und eine weitere Erörterung der Frage stehe ich Ihnen jederzeit – gerne auch in einem persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Peter Huttenlocher) Hauptgeschäftsführer